
Ort, Datum

Antragsteller

Hochsauerlandkreis
Soziales
Frau Galow
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Antrag
auf Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten von
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
gemäß § 13 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i. V. mit §§ 17 ff. der Ver-
ordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)

Einrichtung	
	<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege <input type="checkbox"/> Eingestreuete Kurzzeitpflege <input type="checkbox"/> Tagespflege <input type="checkbox"/> Nachtpflege
Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
Bankverbindung	

Es wird bescheinigt, dass

- die in der Anlage gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- bei der Berechnung der Belegungstage nur die tatsächliche Belegung durch Pflegebedürftige, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41, 42 SGB XI haben, zu Grunde gelegt worden ist. Der Leistungsbescheid der Pflegekasse liegt vor.
- für die in der Anlage genannten Pflegebedürftigen keine Ansprüche im Rahmen der Kriegsopferfürsorge bestehen.
- den in der Anlage genannten Pflegebedürftigen die Investitionskosten nicht in Rechnung gestellt worden sind.
- die Pflegebedürftigen, für die der Zuschuss beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung im HSK haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme im HSK zuletzt gehabt haben.

Der Träger räumt dem Hochsauerlandkreis ein Prüfungsrecht der diesen Leistungen zugrunde liegenden Unterlagen ein. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung etwaiger zu Unrecht erhaltener Leistungen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
					insgesamt:	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Alle Personen sind als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt und haben einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI.

Bei den aufgelisteten Personen besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG.

Den oben aufgeführten Personen wurden keine Investitionskosten in Rechnung gestellt.

Der aktuelle Bescheid des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen liegt vor.

Ort, Datum

Unterschrift